



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

STROMNETZAUSBAU UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH ELEKTROMAGNETISCHE FELDER

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.06.2017 – 4 A 10.16

Mehrere Kläger wandten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für den Neubau der niedersächsischen Abschnitte der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – Sankt Hülfe. Die Kläger sind Eigentümer von Hofstellen und landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von Wohngrundstücken im Außenbereich, die für die Leitung als Maststandorte in Anspruch genommen bzw. von der Leitung überspannt werden sollten. Sie beantragten die Aufhebung des PFB und machten insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheitsinteressen geltend. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wies die Klagen ab. Unter anderem hat das BVerwG den Gesundheitsschutz der Kläger auf der Grundlage der eingehaltenen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder (emF) als gewährleistet angesehen. Insbesondere konnten die Kläger auch nicht mit ihrem Vortrag durchdringen, dass aktuelle wissenschaftliche Studien zumindest einen „*wissenschaftlichen Anfangsverdacht*“ rechtfertigen würden, dass ein erhöhtes Krankheitsrisiko bei Personen anzunehmen sei, die in geringer Entfernung zu einer Hochspannungsleitung wohnen. Das BVerwG stellte allerdings erneut fest, dass Beeinträchtigungen durch emF – auch soweit diese unterhalb der Grenzwerte liegen – einen abwägungserheblichen Belang darstellen, der umso gewichtiger ist, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht.

Bedeutung für die Praxis:

Die Belastung durch emF ist ein Aspekt, den Kläger immer wieder gegen das Vorhaben einer Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung vorbringen. In diesem Zusammenhang werden auch häufig die Grenzwerte der 26. BImSchV in Frage gestellt, allerdings ohne Erfolg. Die Gerichte bestätigten bislang stets die ausweislich der Verordnungsbegründung bereits höchst vorsorglich festgelegten Grenzwerte. Allerdings sind noch nicht alle wissenschaftlichen Fragen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Immissionen an emF geklärt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Strahlenschutz das Forschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ ins Leben gerufen, in welchem die Fragen über mögliche gesundheitliche Wirkungen unterhalb der bestehenden Grenzwerte geklärt werden sollen (<http://www.bfs.de>). Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen zwar keinerlei Anhaltspunkte dafür, die Grenzwerte der 26. BImSchV bei Niederfrequenzanlagen in Frage zu stellen. Gleichwohl erkennt das BVerwG das Interesse als schutzwürdig an, vor jeglichen emF verschont zu werden, weshalb bei der Planfeststellung auch Immissionen unterhalb der Grenzwerte abwägungserheblich sind.